

B. DIE SCHULDFORMEN

Die als negative gesellschaftliche Einstellung charakterisierte Schuld ist eine bewußtseins- und willensmäßige Beziehung des Subjekts zu den strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen. Diese Beziehung kann je nach der Beschaffenheit des Bewußtseins und Willens des Täters in zwei verschiedenen *psychischen Formen* auftreten, und zwar in den beiden vom Gesetz hervorgehobenen, aus der konkreten Bewußtseins- und Willensrichtung resultierenden Hauptformen der Schuld: **Vorsatz** und **Fahrlässigkeit**. An diese psychischen Formen ist die Schuld gebunden. Die Schuld existiert in diesen Formen und nur soweit diese Formen reichen. *Außerhalb von Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt es keine Schuld.*

1. Die vorsätzliche Schuld

1. Der Vorsatz im allgemeinen

Vorsätzliche Schuld liegt vor, wenn der Täter die verbrecherischen Umstände seines Handelns in sein bewußtes und gewolltes Ziel aufgenommen hat. Ein bestimmtes Bewußtsein und ein entsprechender Wille sind notwendige Elemente des Vorsatzes, ohne daß dem einen oder anderen eine vorrangige Bedeutung zukommt. Es wäre völlig verfehlt, nur die Vorstellung oder lediglich den Willen als ausschlaggebend zu bezeichnen.

Solche Auffassungen werden von den Vertretern der Vorstellungstheorie und andererseits der Willentheorie verfochten. Sie entbehren jedoch jeder Grundlage, denn Bewußtsein und Wille sind für das Zustandekommen einer Handlung — wenn auch in verschiedener Hinsicht — gleichermaßen bedeutungsvoll. Der Mensch, sagt Marx im Kapital, „*verwirklicht im Natürlichen zugleich seinen Zweck, den er weiß, der die Art und Weise seines Tuns als Gesetz bestimmt und dem er seinen Willen unterordnen muß*“⁴.

In keinem der geltenden Strafgesetze wird eine Definition des Vorsatzes gegeben. Die Irrtumsregelung des § 59 StGB gibt jedoch einige Hinweise hinsichtlich der Bewußtseinsmomente. Im § 59 StGB wird festgelegt, daß der Vorsatz die Kenntnis der Tatumstände, welche zum

« K. Marx, Das Kapital, Band I, Berlin 1953, 8.186.